

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MMC-Veranstaltungstechnik

Stand: 04.01.2016

### § 1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe, Vermietungen und sonstige Rechtsgeschäfte, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nur bei gesonderter Vereinbarung als durch uns anerkannt.

Alle Abweichungen davon bedürfen der Schriftform und einer schriftlich zum Ausdruck gebrachten Bestätigung. Sie bleiben auch bei etwaigen Gegenteilen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters/Käufers/Lieferanten unberührt.

Die von der MMC Veranstaltungstechnik /vom Vermieter/Verkäufer erstellten Angebote sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn dem Mieter/Käufer die Auftragsbestätigung bzw. das Gerät vorliegt.

### § 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind alle in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte. An Stelle der genannten Geräte können auch funktionsgleiche Geräte geliefert werden.

Veränderungen in Bezug auf technische Daten, Formen, Farben und /oder Gewicht sind zulässig, soweit die wesentlichen Eigenschaften der bestellten Leistung nicht verändert werden und die Änderungen dem Mieter als zumutbar betrachtet werden.

### § 3. Mietzeitraum

Zählintervalle sind Tage bzw. Wochen. Beginn und Ende des Mietzeitraumes werden durch den Auftrag festgelegt. Bei fehlenden Regelungen beginnt der Zeitraum bei Eintreffen der Geräte beim Kunden und endet bei der Rückgabe an den Vermieter. Bei verspäteter Rückgabe wird jeder angebrochene Tag vollumfänglich berechnet.

An-/Rücklieferungen können nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 10.00-18.00 Uhr erfolgen, es sei denn, es ist schriftlich ein anderer Termin vereinbart worden.

### § 4. Preise, Kaution und Bezahlung

Alle Preise sind freibleibend; sie gelten ab unserem Lager.

Für jede Geschäftsbeziehung gilt eine eigene Preisvereinbarung.

Der im Auftrag angegebene Mietpreis ist verbindlich. Sollte dieser nicht eingehalten sein, ist der entsprechend gültige Preis der Mietpreisliste anzuwenden.

Die jeweils gültige Preisliste kann ohne Angaben von Gründen und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Bei Rücktritt aus einer Geschäftsbeziehung können Rücktrittskosten geltend gemacht werden. Diese sind von Vertragsbeginn aus wie folgt:

15 Tage davor - 25%, 10 Tage davor - 50%, 5 Tage davor - 75% des Vertragswertes.

Multi-Mediale-Cooperative, Bahnhofstraße 48, 03046 Cottbus

## § 5. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ist mit einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen. Bei längeren Mietzeiträumen (größer als 1 Monat) ist der Mietpreis monatlich im Voraus zu entrichten. Ab einem Auftragswert von 2.500,00€ zzgl. Gültiger Mehrwertsteuer kann bis zu 100% des Auftragswertes als Vorauszahlung verlangt werden.

Zahlungswährung ist Euro, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

Schecks, Wechsel und andere Bezahllarten müssen nicht entgegengenommen werden.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Vermieter/Verkäufer/MMC-Veranstaltungstechnik vor, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu berechnen. Dies geschieht unabhängig von etwaigen weiteren Verzugschäden.

Bei berechtigtem Interesse kann der Vermieter eine Kautions bis in Höhe des Zeitwertes des Mietgegenstandes verlangen. Die Rückzahlung erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes, unter der Voraussetzung, dass der Gegenstand in einem vertragsmäßigen Zustand ist, sowie der Mietpreis einschließlich eventueller Nutzungsentschädigungen beglichen wurde. Stehen Rückzahlungsansprüche aus, können diese mit der Kautions verrechnet werden.

Etwaige rechtskräftige oder unbestrittene Gegenansprüche und Leistungsverweigerungen/Zurückbehaltungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Bei Zahlungsrückständen oder Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Mieters können eingeräumte Zahlungsziele widerrufen werden.

Spätestens vor Auftragserteilung muss dem Vermieter der umsatzsteuerrechtliche Status für die Rechnungslegung vorliegen. Bei Verträgen im Raum der europäischen Union kann unter der Voraussetzung des Vorliegens einer gültigen VAT-Nr. eine umsatzsteuerfreie Rechnung gestellt werden. Bei Kunden im außereuropäischen Raum und außerhalb der EU muss ein im jeweiligen Land gültiger Nachweis der Unternehmerschaft beigebracht werden.

## § 6. Lieferung

Bei nicht fristgemäßer Anlieferung hat der Lieferant MMC Veranstaltungstechnik eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Für alle Fälle höherer Gewalt sowie Aussperrungen, Streik, Krieg, Betriebs- oder Verkehrsstörungen halten wir uns das Recht vor, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies geschieht, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadensersatz hat. Gleiches gilt für alle Umstände, die die Durchführung des Geschäftes unwirtschaftlich machen.

Bei Verzögerungen auf Mieterseite behält sich die MMC Veranstaltungstechnik vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist über den Auftragsgegenstand anderweitig zu verfügen.

Multi-Mediale-Cooperative, Bahnhofstraße 48, 03046 Cottbus

## § 7. Haftung

Für eine Versicherung des Auftragsgegenstandes hat der Mieter zu sorgen. Die Versicherung für die Mietsachen ist auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.

Der Mieter haftet während der Ausleihdauer für eventuell auftretende Schäden sowie Verluste.

Darin eingeschlossen sind Schäden durch Feuer, Wasser, Elektro, Diebstahl, Wegnahme oder höhere Gewalt.

Als Schadensersatzdienst sowohl der Mietausfall als auch der Zeitwert.

Bei nicht bedienungsgemäßigem Gebrauch des Mietgegenstandes haftet der Mieter für alle entstehenden Schäden im vollen Umfang.

Der Mieter hat für den gesetzmäßigen und verantwortungsvollen Einsatz Sorge zu tragen. Den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und Verordnungen ist beim Einsatz der Mietgeräte Folge zu leisten.

Eine Haftung des Vermieters in Bezug auf mögliche Personen- und Sachschäden durch den Gebrauch der Mietsache wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Mieter bestätigt mit Vertragsunterzeichnung die Bedienung durch technisch geschultes Personal. Das Gleiche gilt für etwaige Bedienungsfehler seitens des Mieters.

## § 8. Gewährleistung

Der Vermieter ist für die Funktionsfähigkeit des Gerätes verantwortlich.

Bei berechtigten Beanstandungen an der Mietsache kann der Vermieter nach eigener Wahl den mangelhaften Auftragsgegenstand ersetzen oder den Mieter aus dem Mietvertrag befreien.

Aufwendungen, die durch Mangelsuche bei tatsächlicher Mangelfreiheit entstehen, können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

Bei Veränderungen oder Bearbeitungen des Mietgegenstandes durch den Mieter erlöschen etwaige Ansprüche durch Beanstandungen oder Mängel. Bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten des Vermieters gegenüber Verträgen und Gesetzen sind Schadensersatzansprüche durch den Mieter ausgeschlossen.

Bei Verzug oder Unmöglichkeit beschränken sich Schadensersatzansprüche des Mieters auf den vereinbarten Mietzins oder fehlenden Teilen des Mietgegenstandes.

Ausgenommen davon ist grobes Verschulden durch den Vermieter.

Bei grob fahrlässigem Verschulden des Vermieters beschränkt sich die Haftung auf die Schäden, die im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als Folge vorhersehbar sind.

Bei Verkauf von Gegenständen übernimmt der Verkäufer keine Garantien. Davon ausdrücklich ausgeschlossen sind Garantien von den jeweiligen Geräteherstellern.

Multi-Mediale-Cooperative, Bahnhofstraße 48, 03046 Cottbus

## § 9. Nutzung des Mietgegenstandes

Der Mieter hat dem Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln.

Der Mietgegenstand ist sauber, ordentlich und geordnet in den bei der Anmietung übernommenen Behältnissen und Gerätschaften zurückzugeben.

Etwaige Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind zu beachten.

Der Mietgegenstand ist in seiner vertragsmäßigen Form zu erhalten. Während der Mietzeit ausfallende Lampen hat der Mieter zu ersetzen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache bei Übernahme zu überzeugen. Die gilt auch für die Vollständigkeit, Mangelfreiheit, Beschädigungen und anderen nicht gerätekonformen Veränderungen. Bei fehlender Beanstandung oder Untersuchung gilt der Mietgegenstand als mängelfrei bzw. übernommen.

Der Mietvertrag kann bei unsachgemäßem Gebrauch, Aufstellung oder anderem vertragswidrigem Verhalten fristlos gekündigt werden.

Der Mieter hat dafür störungs- und unterbrechungsfreie Stromversorgung zu sorgen.

Etwaige Herstellerkennzeichen, Seriennummern, oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder anderweitig entstellt werden.

Bei Veränderungen, Um-/Anbauten oder anderen Veränderungen am Mietgegenstand bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

Auf Verlangen des Vermieters muss der Originalzustand des Gerätes wieder hergestellt werden. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, kann der Mieter keinen Aufwendungsanspruch gegenüber dem Vermieter geltend machen.

Kann der Mieter den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellen, können ihm die dafür entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich über den kompletten Mietgegenstand, einschließlich aller Zubehörteile, Anleitungen und ähnlichem. Etwaige Beschädigungen, Verluste oder andere nicht ordnungsgemäße Zustände müssen bis in Höhe des Neuwertes der Gegenstände ersetzt werden.

Für fehlendes Zubehör hat der Mieter den üblichen Marktpreis zur Wiederbeschaffung zu tragen.

Entsteht durch den Einsatz der gemieteten Technik die Notwendigkeit von öffentlichen Genehmigungen, so sind diese durch den Mieter zu beantragen und zu erfüllen.

Es besteht kein Anspruch auf die Genehmigungsfähigkeit der eingesetzten Mietgegenstände.

Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder andern Auffälligkeiten, auch unverschuldet, ist der Vermieter zeitnah und umfassend zu informieren.

## § 10. Langzeitmieten

Bei einem Mietzeitraum von länger als 4 Wochen obliegt die Instandhaltung und eventuelle Reparaturen / Wartungen der Mietsache dem Mieter.

Der Mieter verpflichtet sich zur Durchführung aller gesetzlich notwendigen Überprüfungen und Wartungen auf eigene Kosten.

Gegen Auslagenersatz führt der Vermieter diese Arbeiten durch.

Eine Rückgabe der Mietsache entbindet nicht von der Verpflichtung aus §10 Absatz 1.

Eventuell fehlende Prüfungen und Nachweise können durch den Mieter nachgeholt werden, die entsprechenden Kosten trägt der Mieter.

Multi-Mediale-Cooperative, Bahnhofstraße 48, 03046 Cottbus

### § 11. Rechte Dritter

Der Mieter ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand frei von Rechten Dritter zu halten. Insbesondere ist der Vertragsgegenstand frei von Verpfändungen, Belastungen und Pfandrechten zu halten.

Das Geltend machen etwaiger Ansprüche ist dem Vermieter unter Einreichung entsprechender Unterlagen schriftlich kundzutun. Der Mieter/Käufer trägt sämtliche Kosten aus der Abwehr der Ansprüche Dritter.

### § 12. Eigentumsregelung

Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen bleibt Handelsware im Eigentum der MMC Veranstaltungstechnik.

### § 13. Versand

Ein eventueller Versand erfolgt auf Kosten des Mieters. Es wird der günstigste Versandweg gewählt, es sei denn, der Mieter wünscht eine bestimmte Versendungsart. Der Mieter hat für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen. Nach Übergabe der Mietgegenstände geht das volle Risiko auf dem Mieter über.

Bei Transporten über Dritte durch den Mieter hat dieser den Transporteur in Haftung zu nehmen.

Gemachte Lieferangaben beim Verkauf von Waren stellen nur einen ungefähren Wert dar und können variieren. Für verzögerte Lieferzeiten kann keine Haftung übernommen werden.

### § 14. Kündigung

Eine Kündigung eines befristeten Mietvertrages kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Dies gilt insbesondere seitens des Vermieters, wenn:

- a) eine wesentliche Verschlechterung des wirtschaftlichen Verhältnisses des Mieters eingetreten ist, so zum Beispiel eintretende Insolvenzen, Pfändungen oder anderen Vergleichsverfahren. Eine Ausnahme stellt die auszureichende Stellung von Sicherheiten durch den Mieter dar.
- b) nach Abmahnung wegen vertragswidrigen Gebrauches trotz einer angemessenen Fristsetzung der Mietgegenstand durch den Mieter weiter genutzt wird.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann der überlassene Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abgeholt werden, ohne dass der Mieter daraus Ansprüche erheben kann.

Im Sinne dessen gestattet der Mieter den ungehinderten Zugang zu den Räumen und Flächen, wo sich der Mietgegenstand befindet. Befinden sich diese Räume und Flächen im Besitz Dritter, tritt der Mieter seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an den Vermieter ab, welcher die Abtretung annimmt.

Multi-Mediale-Cooperative, Bahnhofstraße 48, 03046 Cottbus

#### **§ 15. Schlussbestimmungen**

Der Ort für sämtliche Erfüllungen und Zahlungsverpflichtungen ist Cottbus.

Der Gerichtsstand ist ebenfalls Cottbus. Es gilt das Recht der BRD GmbH. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein vereinbart.

Mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform.